

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 0,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 0,30 Goldmark, für Verammlungsanzeigen 0,20 Goldmark pro Zeile.

## Vorverhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag für das Baugewerbe. Verlängerung der bestehenden Lohn- und Arbeitsabkommen bis 31. März 1926.

Wer sich die Schwierigkeiten vor Augen hält, die sich dem Abschluß eines neuen Reichstarifvertrages für das Baugewerbe im vorigen wie auch in diesem Jahre in den Weg stellten, konnte nicht annehmen, daß schon der erste Versuch zur Wiederaufnahme neuer Verhandlungen zu einem positiven Ergebnis führen werde. Um das zu erreichen, wird zunächst eine gründliche Klärung unter den Parteien über die Hauptstreitfragen notwendig sein, damit überhaupt festgestellt werden kann, ob die bis vor kurzem noch vorhandenen Gegensätze heute noch in vollem Umfange bestehen oder ob in dieser Beziehung inzwischen Änderungen eingetreten und Ausgleichsmöglichkeiten vorhanden sind. Dazu dürften längere, sehr gründliche Aussprachen vonnöten sein, die nur in wiederholten Verhandlungen gepflogen werden können. Das hat auch das erste Wiederzusammentreten der Vertragsparteien des früheren Reichstarifvertrages gezeigt.

Beide Parteien haben, das ist vielleicht das einzige praktische Resultat der neuerlichen Verhandlungen vom 26. November, den ersten Willen zum Abschluß eines neuen Reichstarifvertrages erkennen lassen, weil beide gleich stark an der Herbeiführung geordneter Verhältnisse im Baugewerbe interessiert sind. Eine der ersten Voraussetzungen dafür ist aber ohne Zweifel ein Reichstarifvertrag, der beide Parteien einigermaßen befriedigt. Beiden Parteien mußte deshalb auch daran gelegen sein, einen möglichst ungestörten Fortgang der nun aufgenommenen Verhandlungen zu sichern. Mit andern Worten: Wenn die zentralen Organe über den Neuabschluß eines Reichstarifvertrages verhandeln sollen, dann darf unmöglich draußen in den Verbandsgebieten, weder von der einen noch von der andern Seite zu Kampfhandlungen gegriffen werden. Diese Gefahr bestand jedoch, sie wuchs mit jedem Tage, dem sich die Parteien dem Ablauf der bestehenden örtlichen oder bezirklichen Lohnabkommen näherten.

Am 30. November endeten bekanntlich alle auf Grund der August-Vereinbarung, und am 31. Januar 1926 alle später, mit oder ohne Hilfe der zentralen Schlichtungsstelle zustande gekommenen Lohnabkommen. An dem am 30. November abgelaufenen Abkommen waren, soweit unser Verband in Frage kommt, 474 Zahlstellen mit reichlich 38 000 Mitgliedern beteiligt. Noch größer dürfte die Zahl der Zahlstellen und Mitglieder sein, die unter die am 31. Januar 1926 ablaufenden Abkommen fallen. Die Annahme, daß die Unternehmerverbände den durch den Ablauf dieser Abkommen entstehenden tariflosen Zustand bei den zentralen Verhandlungen als PreSSIONSMITTEL benutzen könnten, war keineswegs unbegründet. Nicht unbedenklich erschienen auch die mehrfach hervorgetretenen Bestrebungen der Unternehmer auf einen Lohnabbau, die sich in besonders fühlbarer Weise in Rheinland-Westfalen ausgewirkt haben, zum Glück jedoch durch das einheitliche Vorgehen der baugewerblichen Arbeiterverbände abgewehrt werden konnten. Die Wahrscheinlichkeit, daß auch unser Verband unter einem tariflosen Zustand durch Vorstöße der Unternehmer in der gedachten Richtung mitten im Winter in vielleicht gar umfangreiche Kämpfe verwickelt werden konnte, war durchaus nicht ausgeschlossen. Auf der andern Seite wäre es sicherlich auch den Unternehmern nicht angenehm gewesen, durch das Vorgehen der Arbeiter-

verbände in einzelnen Orten oder Bezirken in Kämpfe verstrickt zu werden, durch die schließlich die wenigen im Laufe des Winters auszuführenden Bauarbeiten stillgelegt worden wären. So erklärt sich das bei beiden Parteien vorhandene Bedürfnis, für die Dauer der zentralen Verhandlungen einen Zustand zu schaffen, der derartige Störungen vermeidet und den beiderseitigen Organisationen ein einigermaßen gedeihliches Arbeiten ermöglicht. Dieses Bedürfnis hat seinen Ausdruck gefunden durch nachstehende

### Vereinbarung.

Die in der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes zusammengeschlossenen Verbände 1. Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, 2. Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, sowie 3. der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland einerseits und 1. der Deutsche Baugewerksbund, 2. der Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, 3. der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, 4. der Zentralverband der Maschinisten und Feizer sowie Berufsgenossen Deutschlands andererseits, treffen für ihre Unterverbände folgendes Abkommen:

1. Die innerhalb des Deutschen Reiches zur Zeit bestehenden Lohn- und Arbeitsabkommen werden bis 31. März 1926 verlängert. In tariflich nicht geregelten Orten werden die zur Zeit gezahlten Löhne als tariflich anerkannt.

2. Keine Partei und deren Unterverbände dürfen bis zu dem obigen Termin in Kampfmaßnahmen wegen Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten eintreten. Die bisherigen tariflichen Schlichtungsstellen haben in diesem Falle sich der Sache anzunehmen und eine Entscheidung zu fällen. Wo solche Schlichtungsstellen nicht bestehen, sind sie zu errichten.

Grundsätzliche Streitfragen des Reichstarifvertrages gehören nicht zur Zuständigkeit dieser Schlichtungsstellen. Bestehende bezirkliche Vereinbarungen bleiben dadurch unberührt.

3. Die Vertragsparteien werden gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Vereinbarung beantragen. Berlin, den 26. November 1925.

Die vorstehende Vereinbarung ist einem Tarifvertrage gleichzuachten. Die von beiden Parteien beantragte Allgemeinverbindlicherklärung will bezwecken, daß auch Außenseiter, die den vertragsschließenden Organisationen nicht zuzählen, gehalten sind, sie anzuerkennen. Durch die Vereinbarung sind bereits angelegte örtliche oder bezirkliche Verhandlungen überflüssig geworden. Besonderes Gewicht ist in allen Tarifgebieten auf das Vorhandensein von Schlichtungsstellen zu legen. Wo sie fehlen, müssen sie umgehend errichtet werden, und zwar in der Art, wie sie der frühere Reichstarifvertrag vorschrieb, damit eventuell auftretende Streitigkeiten so schnell wie möglich zum Austrag kommen können. Die Innehaltung der Vereinbarung ist für alle daran beteiligten Organisationen zwingende Pflicht.

Soweit es sich um die eigentlichen zentralen Verhandlungen gehandelt hat, haben sich die Erörterungen am 26. November vorwiegend darum gedreht, ob sie mit oder ohne Zuziehung von Unparteiischen geführt werden sollen. Die Unternehmer vertraten die Ansicht, daß es im Interesse einer gedeihlichen Fortführung der Verhandlungen liege, wenn von vornherein Unparteiische daran teilnehmen, damit sie den Parteien jeder Zeit zu Hilfe kommen, ihnen über tote Punkte hinweghelfen könnten. Von den Arbeitervertretern wurde der Standpunkt eingenommen, daß vorläufig Unparteiische den Verhandlungen fernbleiben könnten. Beiden Parteien sei es ernst mit dem Vertrags-

willen. Erst müßten sich aber die Parteien in eingehenden Verhandlungen näherzukommen suchen. Die Arbeiterverbände seien nicht grundsätzlich gegen die Zuziehung von Unparteiischen, aber erst müsse sich zeigen, wie die Parteien zueinander stehen; denn schließlich seien die beiderseitigen Organisationen Träger des Vertrages, ihnen obliege auch seine Durchführung. Unparteiische könnten ihnen diese Verantwortung nicht abnehmen.

Nach längerer Beratungen unter sich schlossen sich die Unternehmer dem Standpunkt der Arbeitervertreter an, jedoch wünschten sie, daß nötigenfalls zu den übernächsten Verhandlungen bereits Unparteiische zugezogen würden.

Die Parteien verständigten sich darüber, daß die Verhandlungen am 18. und 19. Dezember fortgesetzt werden sollen.

### Anfallversicherungsgesetz und Krankenversicherung.

Das Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 hat auf diesem Versicherungsgebiete eine wesentliche Umgestaltung herbeigeführt. Bei der engen Verbindung, die zwischen Unfall- und Krankenversicherung von allem Anfang an bestanden hat, konnte es nicht ausbleiben, daß auch letztere davon berührt wurde, Änderungen stattfanden, die für die Krankenkassen wie für die Versicherten von erheblicher Bedeutung sind. Diese Änderungen werden mit dem 1. Januar 1926 in Kraft treten, weshalb für die Beteiligten Veranlassung besteht, sich schon jetzt damit zu befassen.

Nach den neuen Vorschriften sind die Krankenkassen verpflichtet, die Träger der Unfallversicherung — das sind die Berufsgenossenschaften — gegen angemessene Entschädigung bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen. Insbesondere haben sie auf Verlangen der Berufsgenossenschaften jederzeit Auskunft über die Verhandlung und den Zustand des Verletzten zu geben. Außerdem besteht für sie die Verpflichtung, jede Erkrankung eines Verletzten, bei der anzunehmen ist, daß sie durch einen Unfall veranlaßt wurde, unverzüglich dem Träger der Unfallversicherung anzuzeigen. Diese Vorschrift ist besonders wichtig, weil sie sich nicht nur auf solche Fälle erstreckt, wo eine offensichtliche Verletzung durch Einwirkung von äußerer Gewalt vorliegt, sondern auch Berufskrankheiten in Betracht kommen, die nach dem Gesetz unter die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften fallen. Die Krankenkassen sind dadurch gezwungen, den Berufskrankheiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wenn sie von der aus ihrer Behandlung entstehenden Belastung freibleiben wollen.

Für Krankheiten die Folge eines Unfalles sind, fallen die Aufwendungen für Krankengeld und Heilverfahren bis zur Dauer von 8 Wochen nach dem Unfall der Krankenkasse zur Last. Diese hat für diese Aufwendungen nur insoweit Anspruch auf Ersatz durch die zuständige Berufsgenossenschaft, als sie über ihre satzungsmäßigen Leistungen hinausgehen. Der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld und Heilbehandlung richtet sich also nach wie vor für die angegebene Zeit stets gegen die Krankenkasse. Erst von Beginn der neunten Woche — den 57. Tag nach dem Unfall — hat die Berufsgenossenschaft die gesetzlichen Geldleistungen zu übernehmen. Das Krankengeld beträgt für Unfallverletzte von der fünften Woche nach dem Unfall mindestens zwei Drittel des Grundlohnes. Für die Leistungspflicht der Berufsgenossenschaften ist jedoch zu beachten, daß eine Rente nicht gewährt wird, wenn die durch den Unfall verursachte Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der 13. Woche endigt. Bei Verletzten, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind und deren Heilbehandlung länger als 13 Wochen dauert, beginnt die Rentenleistung der Berufsgenossenschaft erst mit dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall. Dagegen haben nicht krankenversicherungspflichtige Verletzte bereits Anspruch auf Rente vom Tage nach dem Unfall an. In allen Fällen, in denen eine Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Rentenzahlung noch nicht vorliegt, hat die Krankenkasse, sofern das Krankengeld satzungsmäßig zwei Drittel des Grundlohnes übersteigt, den überschüssigen Betrag an den Verletzten zu zahlen. Außerdem muß die Krankenkasse nach Übernahme der Fürsorge für den

Verletzte durch die Berufsgenossenschaft alles übernehmen, was über deren Leistungspflicht hinausgeht, vorausgesetzt, daß ihre Leistung derart weitergehende Leistungen vorzieht. Unter den dargelegten Umständen kann demnach der Verletzte während der Dauer der Heilbehandlung und vor Eintritt der Rentenzahlungspflicht der Berufsgenossenschaft sowohl von dieser wie von der Krankenkasse Leistungen beanspruchen. Sind in den Satzungen der Krankenkasse freilich keine höheren Leistungen vorgesehen, so hat er sich mit denen der Berufsgenossenschaft zu begnügen.

Tritt nach Beendigung des Heilverfahrens oder nach Festsetzung der Rente eine neue Erkrankung ein, die als Unfallfolge anzusehen ist, so steht es dem Krankenversicherungsrechtlichen Heilbehandlung frei, wegen Erlangung der erforderlichen Heilbehandlung sich entweder an die Berufsgenossenschaft oder an die Krankenkasse zu wenden. Die in diesem Falle zunächst zur Leistung verpflichtete Stelle ist die Berufsgenossenschaft, doch darf auch die Krankenkasse die Übernahme des Verletzten in Heilbehandlung nicht ablehnen. Notwendig ist jedoch, daß der Verletzte jede Verschlimmerung seines Zustandes der Berufsgenossenschaft mitteilt und bei etwa eingestellter Rentenzahlung die Neufestsetzung, bei fortdauernder, seiner Erwerbsunfähigkeit aber nicht angepaßten Rentenzahlung die Erhöhung der Rente beantragt. Wird von dem Verletzten bei Eintritt von Neuerkrankungen infolge Unfalls die Krankenkasse in Anspruch genommen, so empfiehlt es sich, stets auf den Unfallcharakter der Krankheit hinzuweisen, damit die Krankenkasse imstande ist, neben ihren Ansprüchen auch seine Rechte bei der Berufsgenossenschaft geltend zu machen.

Das Sterbegeld aus der Krankenversicherung geht zu Lasten der Berufsgenossenschaft. Es beträgt den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 M. Ist das jahungsmäßige Sterbegeld der Krankenkasse höher, so hat sie den bezugsberechtigten Hinterbliebenen den Mehrbetrag zu zahlen. Die etwa entfallenden Hinterbliebenenrenten dagegen sind von der Berufsgenossenschaft festzusetzen.

Wichtig für die Krankenkassen ist die Bestimmung, daß ihr Erstattungsanspruch für Leistungen, welche die Unfallversicherung angehen und umgekehrt bei Vermeidung des Erlöschens spätestens 3 Monate nach ihrer Beendigung bei dem zum Ersatz Verpflichteten geltend gemacht werden muß. Der Anspruch der Krankenkasse für Aufwendungen aus dem Heilverfahren kommt in Wegfall, wenn sie es unterläßt, der Berufsgenossenschaft rechtzeitig Anzeige von der auf Unfall beruhenden Erkrankung des Verletzten zu machen.

Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, die Durchführung der Krankenbehandlung und der ihnen obliegenden Geldleistungen an den Verletzten oder seine Angehörigen einer Krankenkasse zu übertragen. Hierüber werden vom Reichsversicherungsamt noch nähere Bestimmungen erlassen, insbesondere darüber, welche Krankenkasse zu beauftragen ist. Den vom Verletzten in Anspruch genommenen Krankenkassen steht das Recht zu, die Feststellung der Unfallursache zu betreiben und auch die dazu erforderlichen Rechtsmittel anzuwenden. Streitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Krankenkassen auf Ersatz oder Entschädigungen werden im Spruchverfahren entschieden. Auch über die Durchführung dieser Bestimmungen ist eine entsprechende Anordnung des Reichsversicherungsamtes zu erwarten.

Mit diesen Vorschriften sind neben einer Erhöhung der Rentenleistungen gewisse Verbesserungen herbeigeführt worden. Der für die Verletzten nachteilige Zustand, daß die Leistungen der Unfallversicherung erst mit dem Beginn der 14. Woche nach dem Unfall eintreten, die Krankenkassen bis zu diesem Zeitpunkt in vollem Umfang zur Leistung herangezogen werden konnten, ist beseitigt worden. Besonders benachteiligt waren bisher diejenigen Verletzten, die einer Krankenkasse nicht angehörten oder deren Krankenversicherungspflicht erloschen war. Für sie hatte in der Regel die Gemeinde oder der sie beschäftigende Unternehmer die Heilbehandlung und Unterstützung zu gewähren, was oft zur Folge hatte, daß sie während der ersten 13 Wochen unberührt blieben, wenn die zuständige Berufsgenossenschaft nicht freiwillig die Fürsorge übernahm.

Dieser Zustand ist durch die neuen Vorschriften beseitigt. Dem Verletzten ist jetzt der Anspruch auf Fürsorge und Heilbehandlung vom Unfalltag an gesichert. Diese Leistungen müssen ihm sofort gewährt werden, wobei einschließl. der Berufsfürsorge die Fürsorgeleistungen der Unfallversicherung vorangehen, da sie weitergehende sind. Der Anspruch der Krankenversicherungspflichtigen Verletzten auf Heilbehandlung seitens ihrer Krankenkasse bleibt zwar bestehen; greift aber die Berufsgenossenschaft mit ihrer Hilfe ein, so wird die Krankenkasse von ihrer Leistungspflicht insoweit befreit, als dieselbe nicht die der Berufsgenossenschaft übersteigt.

sationen in Frankreich, Grossbritannien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien, Spanien und in der Tschechoslowakei. Die Verbände in Litauen, Polen, Rumänien und in der Tschechoslowakei sind in Wirklichkeit keine Neulinge in der B-I, sondern sie gehörten schon früher zur internationalen Bauarbeiterfamilie. — Der Mitgliederverlust, der sich bei einem Vergleiche mit den Zahlen des Jahres 1923 zeigt, wird fast vollständig von den deutschen Organisationen getragen. Von den rund 119 000 verstorbenen Mitgliedern entfallen auf den Deutschen Bauwerksbund allein 111 000. In diesen Zahlen zeigt sich die Wirkung des deutschen Wirtschaftszusammenbruchs auf die gewerkschaftlichen Organisationen.

Die Statistik über die Berufszugehörigkeit der Mitglieder in den angeschlossenen Organisationen weist noch verschiedene Lücken auf, weil noch nicht alle Organisationen diesbezügliche Listen führen. Eine Sparte, die der Lehrlinge und jugendlichen Bauarbeiter, wird nur vom Deutschen Bauwerksbund angeführt

in Deutschland, in Norwegen, in Polen, in Spanien und in der Tschechoslowakei. Der Teuerung nicht gefolgt sind die Bauhilfsarbeiterlöhne in folgenden Ländern: Belgien, Norwegen, Polen und Tschechoslowakei. Allerdings, unsere Folgerungen stützen sich lediglich auf jene Zahlen, die uns die angeschlossenen Organisationen auf die Frage nach dem Lebenshaltungsstandard gegeben haben. Ganz richtig ist wohl die Bezeichnung nicht; denn einen Lebenshaltungsstandard stellt die jeweils ermittelte Zahl nicht dar. Sie ist lediglich eine Messzahl, die uns sagt, wieviel eine bestimmte Anzahl gebräuchlicher Artikel kosten. In Deutschland wurde dem Statistischen Reichsamt von den Gewerkschaften der Vorwurf gemacht, dass es die Indexziffer zugunsten der Unternehmer frisiere, und in Oesterreich hat man die Indexziffer, weil man sie als ein Hindernis im gewerkschaftlichen Kampfe um bessere Lebensbedingungen betrachtet, abgelehnt. Die Mehrzahl unserer angeschlossenen Organisationen benutzt bei der Begründung von Lohnforderungen die gegebenen Messzahlen, ohne dadurch anzuerkennen, dass die damit erreichten Löhne eine gerechte Entschädigung für die geleistete Arbeit seien.

„Die B-I bezweckt die Verbrüderung der Bauarbeiterorganisationen aller Länder; sie setzt sich als Ziel die Wahrung der moralischen und ökonomischen Berufsinteressen aller Arbeitergruppen, die tätig sind im Baugewerbe, in dessen Nebenbetrieben, in der Baustoffindustrie, sowie bei öffentlichen Arbeiten. Die B-I will diese Arbeiter vereinigen und zum Kampfe führen zur Beseitigung der Lohnknechtschaft der Arbeiter und der Herrschaft des Unternehmertums.“

Aus dieser kurzen Erklärung, die die Satzung der B-I enthält, geht klar hervor, dass sie von Gewerkschaftern verfasst wurde, die im Sozialismus das Ziel ihrer gewerkschaftlichen Arbeit sehen. Dieses Streben nach einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auf sozialistischer Grundlage hat mit parteipolitischen Tendenzen nichts zu tun, die Organisationen, die in der B-I mitwirken wollen, haben keinerlei parteiprogrammatische Verpflichtungen einzugehen. Die Satzung der B-I kennt auch keine Vorschriften über die innere Gestaltung der angeschlossenen Organisationen, die im Rahmen ihres Bereiches — der unter allen Umständen an der Landesgrenze aufhört — alle Einrichtungen treffen können, die ihren Bestrebungen förderlich erscheinen. Um nur einige Beispiele hierfür anzuführen, sei erwähnt, dass die Mehrzahl der der B-I angeschlossenen Organisationen Industrieverbände sind. Dessenungeachtet ist es noch nie vorgekommen, dass den ebenfalls angeschlossenen Berufsverbänden irgendwelche Weisungen in bezug auf die Organisationsform gegeben wurden. Bekannt ist auch, dass in einer Reihe von Ländern die Akkordarbeit für das Baugewerbe schroff abgelehnt wird, während sie anderswo bevorzugt und durch gewerkschaftliche Massnahmen gefördert wird. Noch niemals wurde versucht, der einen oder der anderen Auffassung in der Akkordfrage Geltung zu verschaffen. Ähnlich verhält es sich mit dem Bekenntnis zur Baugildentidee. Die B-I hat die Baugildentätigkeit gewürdigt, hat von ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung berichtet, ohne für das eine oder das andere System einzutreten oder die Betätigung in der Gildentätigkeit als eine heute unter allen Umständen notwendige gewerkschaftliche Aufgabe hinzustellen. Aber die B-I hat wiederholt den Standpunkt vertreten, dass die Vorbedingung für eine erfolgreiche Baugildentätigkeit die gewerkschaftliche Schulung der in Betracht kommenden Arbeiterschaft ist.

Die unerbetene Einmischung der B-I in das Organisationsleben in den verschiedenen Ländern ist ausgeschlossen. Um so grösser ist die Aktivität auf ihrem eigentlichen, dem internationalen Gebiete. Seit dem Jahre 1919 haben alle Tagungen ausnahmslos die Notwendigkeit der Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes der B-I auf alle zum Baugewerbe und seinen Nebenbetrieben gehörenden Berufe betont. Die Stockholm-Konferenz (Juni 1924) hat in richtiger Erkenntnis der sicher zu erwartenden Entwicklung im gewerkschaftlichen Organisationsleben die Grundlage für die internationale Zusammenarbeit aller Sparten der baugewerblichen Arbeiterschaft geschaffen. Die Satzung wurde dahingehend geändert, dass die in der B-I vereinigten baugewerblichen Berufsinternationalen im Geschäftsführenden Ausschuss Sitz und Stimme haben. Zur Erforschung der Verhältnisse in den einzelnen Berufszweigen können Statistiken veranstaltet und in besonderen Konferenzen die engeren Berufsfragen beraten werden. Kurzum, die heute von den einzelnen Berufsinternationalen angestrebte Lösung internationaler Aufgaben kann — immer unter Berücksichtigung der besonderen Berufsinteressen — im Rahmen einer grossen Bauarbeiter-Internationale bedeutend leichter erreicht werden. Von diesem Gesichtspunkte aus kam die Konferenz zu dem nachstehenden Beschluss: „Die Konferenz beauftragt den Sekretär, an die Berufsinternationalen der Holzarbeiter, der Maler, der Steinarbeiter und der Zimmerer heranzutreten zum Zwecke der Vereinigung der genannten Internationalen in eine Organisation.“ Die Zimmerer-Internationale ist der Einladung zur Vereinigung gefolgt, während die übrigen angeführten Berufsinternationalen zur Zeit die Vereinigung ablehnen.

### Solidarität.

Im Kampf ums Recht seid solidar,  
Daß euch das Unrecht nicht vernichtet.  
Ein Sklave bleibt der Proletar,  
Der ängstlich auf sein Recht verzichtet.  
Steht wie die Mauer Mann bei Mann,  
Will auch die Willkür euch bezwingen,  
Wer bis zuletzt nicht kämpfen kann,  
Wird nie den Gegner niederringen.

Nur durch die Solidarität  
Läßt sich ein hohes Ziel erreichen.  
Sie ist des Kämpfers Kampfgebiet,  
Sie ist der Arbeit Siegeszeichen,  
Sie ist das leuchtende Gestirn,  
Das euch aus Nacht und Elend rettet  
Und euch auf dem besonnenen Firm  
Des Rechtes und der Freiheit bettet.

Victor Kalinowski.

mit 10 596. Beim Bericht vom Jahre 1925 werden wir den grössten Wert darauf legen, dass die organisierte Bauarbeiterjugend der andern Länder ebenfalls aufgeführt wird.

Der Bericht der B-I gibt in einer Anzahl Tabellen Anschluss über die Einnahmen und Ausgaben der angeschlossenen Organisationen. Zuverlässige und allgemeiner verständliche Vergleiche lassen sich jedoch nicht aufstellen, weil die Unsicherheit in der Währungsfrage im Jahre 1924 viel zu groß war. Ueber die Beitragsleistung des einzelnen Mitgliedes in den verschiedenen Ländern unterrichtet eine besondere Tabelle, die sich auf den März 1925 bezieht. Daraus ist ersichtlich, dass bei 7 von 19 berichtenden Verbänden der wöchentliche Beitrag dem durchschnittlichen Stundenlohn des Mitgliedes entspricht. Von den 19 berichtenden Verbänden hatten 14 Ausgaben für Rechtsschutz, ebenfalls 14 Ausgaben für Unterstützungen bei Streiks, 15 zahlten Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, 13 zahlten Krankenunterstützung und 17 Verbände haben „Sonstige Unterstützungen“ ausbezahlt. Leider liegt kein Bericht von der zweitgrössten der angeschlossenen Organisationen, der N. F. B. T. O., vor.

In 8 übersichtlichen Tabellen gibt der Bericht der B-I Auskunft über Arbeitszeit und Lohn im Maurergewerbe in den Jahren 1923, 1924 und 1925. Als Vergleich dienen die Arbeitsbedingungen im Jahre 1914. Ueber die Dauer der Arbeitszeit im Jahre 1924 wurde aus 22 Ländern berichtet. Die kürzeste Arbeitszeit weist demnach Grossbritannien auf mit 46 1/2 Stunden die Woche. An zweiter Stelle steht Holland mit 48 Stunden. Die längste Arbeitszeit im Jahre 1914 melden Belgien und Jugoslawien mit 72 Stunden, dann folgen Holland mit 70 Stunden, Frankreich und Luxemburg mit 68 Stunden, Spanien mit 65, Deutschland mit 63, 8 Länder, darunter Grossbritannien, mit 60, 2 Länder mit 59, 1 Land mit 57, 2 Länder mit 56, 1 Land mit 53 und 1 Land, Finnland, mit einer Arbeitszeit von 51 1/2 Stunden die Woche, die als Maximalarbeitszeit für das ganze Land Geltung hatte. Die Arbeitszeitdauer hat sich aber auch in der Zeit von 1923 bis 1925 geändert, und zwar in nicht wenigen Fällen zu Ungunsten der Arbeiterschaft. Im Jahre 1923 war die längste Arbeitszeit in Grossbritannien 44 Stunden, in Holland 45 Stunden, in 8 andern Ländern 48 Stunden, in 1 Lande 51 1/2 Stunden, in 2 Ländern 54 Stunden und in 5 Ländern 60 Stunden. Schon im Jahre 1924 tritt eine Verschlechterung ein. Grossbritannien berichtet von einer Arbeitszeitdauer von 44 bis 46 1/2 Stunden, in Holland ist an Stelle der 45-Stunden-Woche die 48stündige getreten. Die Zahl der Länder mit einer Arbeitszeit von höchstens 48 Stunden beträgt trotzdem noch 10 im Jahre 1924; im Jahre 1925 können nur noch 9 Länder von einer wöchentlichen Arbeitszeit von höchstens 48 Stunden berichten. Polen ist ausgeschieden, es meldet als längste Arbeitszeit 56 Stunden. Die deutschen Bauarbeiter haben den Angriff der Unternehmer, der die Beseitigung der 48-Stunden-Woche zum Ziel hatte, im Grossen und Ganzen abgewehrt. Wenn hier oder dort noch in geringem Umfange länger als 48 Stunden gearbeitet wird, dann ist daran vielmehr der Unverstand in Arbeiterkreisen schuld, als die Borniertheit der in Betracht kommenden Unternehmer.

Aus den meisten Ländern wird berichtet, dass es gelungen ist, die Löhne der verteuerten Lebenshaltung anzupassen. Im Rückstand sind noch die Maurerlöhne

## Internationale Nachrichten.

### Die Bauarbeiter-Internationale.

Einem uns aus dem Sekretariat der B-I zugegangenen Bericht entnehmen wir folgendes:

Der Bauarbeiter-Internationale (B-I) gehörten im Jahre 1924 25 Organisationen in 21 Ländern an. Von diesen haben 21 Organisationen über ihre Mitgliederbewegung, Einnahmen und Ausgaben und Streiks und Lohnbewegungen berichtet. Die berichtenden Verbände hatten zusammen 781 378 Mitglieder; im Jahre 1923 wurde von 402 806 Mitgliedern berichtet. Organisationen mit über 10 000 Mitgliedern sind der Deutsche Bauwerksbund mit 319 376, die National Federation of Building Trades Operatives in Grossbritannien mit 244 255, die Oesterreichische Bauwerkschaft mit 59 784, der Bauarbeiterverband in Belgien mit 35 000, der Bauarbeiterverband in Spanien mit 29 061, der Bauarbeiterverband in Ungarn mit 17 765, der Deutsche Polierbund mit 13 673 und der Bauarbeiterverband in Italien mit 11 000 Mitgliedern. Im Jahre 1913 gehörten zur B-I nur 13 Verbände mit rund 427 000 Mitgliedern. In der Zeit nach 1919 sind hinzugekommen die Bauarbeiterorgani-

## Verbandsnachrichten.

### Unsere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Guden und Saarbrücken.

Stillelegung des gesamten Baugewerbes im Saargebiet. Seit dem 20. November sind unsere Kameraden im Saargebiet ausgesperrt. Vor einiger Zeit stellten die Holzarbeiter Forderungen an die Unternehmer, denen sich unsere Kameraden anschlossen. Nach wiederholt ergebnislos verlaufenen Verhandlungen traten die Holzarbeiter an verschiedenen Stellen in den Streik. Darauf ordnete der Arbeitgeber-

verband die Aussperrung aller Bauarbeiter an. Auch 280 Kameraden sind an dieser Bewegung beteiligt. Die Unternehmer veröffentlichten in ihrer Presse die Beschlüsse ihrer Generalversammlung und teilen mit, daß jegliche Lohnerböschung im Baugewerbe aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt werden müsse.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Bremen.** (Berichtigung.) In dem in Nr. 48 des „Zimmerer“ veröffentlichten Bericht von unserer Zahlstellenversammlung am 18. Oktober heißt es: „Ein weiterer Antrag Bremen, uns mit 500 M Anteil an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugemeinschaft, gegründet von den bremischen Gewerkschaften, zu beteiligen, wurde nach eingehender Debatte, unter Berücksichtigung aller Umstände, mit großer Mehrheit abgelehnt.“ Hier liegt ein Versehen vor. Der Antrag ist nicht abgelehnt, sondern angenommen worden.

**Hohenmölsen.** Am 18. November fand im „Gasthof zur Poffnung“ in Oberverden unsere Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Kassenbericht, Vierteljahresabrechnung vom 3. Quartal; 2. Beschluß der Zentralinstanzen; 3. Verschiedenes; 4. Krankentassenangelegenheit. Zum ersten Punkt verlas der Kassierer die Abrechnung vom 3. Quartal, welche von der Versammlung für richtig befunden wurde. Hierauf wurde vom Vorsitzenden der Schlußbericht vom Streik und von der Aussperrung bekanntgegeben, der ebenfalls für richtig befunden wurde. Beim Punkt 2 wurden die Beschlüsse der Zentralinstanzen besprochen. Der Vorsitzende erinnerte an die im „Zimmerer“ Nr. 44 bekanntgegebenen Punkte über Erwerbslosenunterstützung, die in verschiedene Staffeln eingeteilt ist und sich nach der Dauer der Verbandsjahre richten. Hierauf verlas der Vorsitzende ein Schreiben der Gauleitung, daß am Schlusse des 4. Quartals alle Mitgliedsbücher an die Gauleitung zu senden sind, um zu prüfen, ob jeder während der Aussperrung und des Streiks seine Pflicht erfüllt hat. Die Bücher, die in Ordnung sind, werden mit der Pflichterfüllungsmarke versehen. In der Diskussion führte Kamerad Poppe aus, daß viele Kameraden seines Bezirkes die zentralen und Lokalbeiträge sehr schlecht bezahlt haben und noch acht Kameraden damit im Rückstande sind. Im Punkt „Verschiedenes“ wurden die Verhältnisse bei dem Unternehmer Köchel besprochen. In Punkt 4 wurde über die Krankentassenangelegenheit gesprochen. Die Krankmeldungen müssen sofort erfolgen und nicht erst nach Wochen, was für den Kassierer sehr unangenehm sei. Dann wurden noch einige Anfragen erledigt und die einigermassen gut besuchte Versammlung geschlossen.

**Kamenz.** Am 22. November fand im Bürgergarten in Pulsitz unsere Zahlstellenversammlung statt, die von 17 Delegierten besucht war. Entschuldigt fehlten 2, unentschuldigt 4 Delegierte. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde zunächst das Andenken der verstorbenen Kameraden Erich Fleischer und Emil Heirich durch Erheben von den Plätzen geehrt. Hierauf erhielt der Gauleiter, Kamerad Köhler, das Wort zu seinem Vortrage über das Thema: „Welche Lehren ziehen wir aus dem Kampf im Baugewerbe?“ In sehr ausführlicher Weise ging er zunächst auf die Kämpfe in der Vorkriegszeit ein. Er zeigte weiter, wie durch die verheerende Inflation bis Ende 1923 die Unternehmer glaubten, auch die Zimmerer müßte gemacht zu haben, um auch diesen den Kostentendenz zu rauben zu können. Uebergehend zu den großen Aussperrungen in diesem Jahre, deckte er die Mängel der Baugewerkschaften im Verein mit den Industrieunternehmern auf. Bei den Verhandlungen im August in Berlin habe sich besonders der große Einfluß der letzteren gezeigt. Um den Kampf zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen, seien die von der Organisation getroffenen Maßnahmen zur finanziellen Stärkung notwendig gewesen. Deshalb sei aus dem letzten großen Kampfe die Lehre zu ziehen, die Reihen der Organisation noch enger zu schließen und die Mitglieder zur größten Solidarität und Opferwilligkeit zu erziehen. Mag auch der Anführer der Unternehmung noch so groß sein, die Kameraden werden auch diesen dann abzuwehren wissen. Die Debatte zeigte denn auch, daß man mit den Maßnahmen der Organisation einverstanden war und alles daran setzen will, daß auch der letzte Zimmerer seine Pflicht erfüllt. Zu Punkt 2 gibt der Geschäftsführer Seidel den Kassenbericht vom 3. Quartal. Einer Einnahme von 5552,08 M steht eine Ausgabe von 3050 M gegenüber, so daß ein Lokalkassenbestand von 2502,08 M vorhanden ist. Weiter ein Zuwachs seit Anfang des Jahres um 1100 M. Immerhin ein Zeichen, daß auch die Lokalkassenverhältnisse immer besser werden. Auch in der Mitgliederbewegung wurden Fortschritte gemacht; konnten wir doch diese von 435 am Anfang des Jahres auf 492 am Schlusse des 3. Quartals erhöhen. Das Organisationsverhältnis ist als ein gutes zu bezeichnen. Mit Ausnahme des wendischen Gebietes sind nur vereinzelte Unorganisierte zu verzeichnen. Zu Punkt 3, Änderungen der Lokalkassenbestimmungen, liegt eine Anzahl Anträge vor. Einstimmig angenommen wird ein Antrag des Vorstandes, der die Unterkassiererentschädigung auf 7 % der Einnahme und 3 % für jeden ausgetragenen Zimmerer festsetzt. Auch die Entschädigungen für Sitzungen, Versammlungen usw. werden nach den vorliegenden Anträgen einstimmig beschlossen. Einstimmig angenommen wird auch der Antrag des Bezirkes 9, wonach Streikbrecher ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe der während des Kampfes geleisteten Extrabeiträge für die Lokalkasse zu leisten haben. Als Delegierter zum Verbandstag wird Kamerad Seidel vorgeschlagen, als Ersatzmann Kamerad Arthur Großmann. Als Geschäftsführer bringt die Zahlstellenversammlung den bisherigen, den Kameraden Seidel, in Vorschlag. Unter „Gewerkschaftliches“ bringt Kamerad Seidel die Verhältnisse zweier hilfsbedürftigen Kameraden zur Sprache und beantragt, jedem 30 M zu bewilligen. Der Antrag wird durch die Versammlung erweitert und werden darauf 35 M einstimmig bewilligt. Zum Schluß weist der Kamerad Seidel nochmals darauf hin, daß es nun Pflicht aller Kameraden ist, bis zum Jahresschluß ihre Bücher in Ordnung zu bringen, auch in bezug der Extrabeiträge, damit jeder seine Verpflichtungsmarke erhält und dadurch sich seine Rechte in der Organisation wahr.

**Karlruhe.** Am 15. November fand hier die Mitgliederversammlung für das zweite und dritte Vierteljahr statt



**Hunger.**

Das Gespenst der Arbeitslosigkeit liegt wieder erschreckend über dem arbeitenden Volke. Gesunde Kraft liegt brach. Menschen, die zum Schaffen geboren, mühen untätig sein. Der Mensch ist so wehrlos, daß er nicht einmal ein wenig auf Arbeit hat und daß er damit verpflichtet ist, zu hungern.

Nicht nur in dieser Zeit. Immer wieder. Immer wieder gibt es Krisen, in denen sich der Widerstand der kapitalistischen Wirtschaft so besonders deutlich offenbart. Zum Wesen des Kapitalismus gehört der Hunger.

Und dann gibt es noch Menschen, die all diesem teilnahmslos gegenüberstehen, die es in aller Seelenruhe mit ansehen, wie ihre Mitmenschen darben, wie Kinder immer abgezehrt werden, wie gar Säuglinge immer mehr verfallen.

Welch wunderbare Einrichtung ist doch die Arbeitslosenunterstützung! Da kann der Hunger doch sichtlich zufrieden sein. Es ist ja nicht viel, das der Arbeitslose bekommt. Es reicht beim besten Willen nicht zum Leben. Aber die Form ist erfüllt, und damit ist der Kapitalismus gerettet.

Müßte bei diesen Pharisäern nicht endlich einmal das menschliche Gefühl aufzubrechen angeht dieser steigenden Not! Müßte es sich nicht aufbäumen gegen die wirtschaftliche Ordnung, die solche Unmenslichkeiten zuläßt! Aber ihre behagliche Zufriedenheit reißt sie weit hinaus aus dem menschlichen Gefühl, das selbst in der Tierwelt in solch bewundernswürdiger Tiefe vorhanden ist.

Wenn eine Ameise einer hungrigen Ameise des feindlichen Baues die Nahrung verweigert, dann wird sie von den eigenen Genossen getötet. Sie wird von ihren eigenen Genossen getötet, weil sie den Feind hungern ließ!

Aber Menschen lassen Menschen, lassen Volksgenossen hungern, ohne auch nur eine Spur von menschlichem Mitgefühl, ohne auch nur eine Spur eines Willens zur Beseitigung des Übels, das diese wirtschaftliche Ordnung von heute für die Welt bedeutet.

So tief ließ diese auf die niedrige Selbstsucht eingestellte Wirtschaft den Menschen sinken! Er ist so stolz und so Scheinheilig und so eingebildet — und so roh.



Auf der Tagesordnung standen folgende drei Punkte: 1. Geschäftsbericht. 2. Kassenbericht. 3. Bericht von der Gaukonferenz in Offenburg. Der Vorsitzende eröffnete die schwach besuchte Versammlung und gab den Geschäftsbericht, aus dem zu ersehen war, daß in dem letzten Halbjahr 4 Mitgliederübertragungen, 6 Streikübertragungen und 2 Vorstandsitzungen stattgefunden haben. Die Zahl der Mitglieder habe trotz des Streiks um 12 zugenommen, so daß die Mitgliederzahl jetzt 320 beträgt. Es könnten aber noch mehr Kameraden für den Verband gewonnen werden, wenn eine Kraft freigestellt würde für die Agitation. Eine ganze Zahl von Gebieten seien bis jetzt noch nicht bearbeitet worden. Den Kassenbericht gab der Kassierer. Er teilte mit, wie hoch die Ausgaben der Zahlstelle gewesen seien bei dem letzten Streik. Die Summe der aufgewandten zentralen Mittel betrage 22 361 M, und die Ausgaben der Zahlstelle 3000 M. Der Vermögensbestand der Lokalkasse weise nur einen Bestand von 4,12 M auf. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Kamerad Bauer berichtete im Anschluß hieran über die Gaukonferenz in Offenburg. Leider seien die Anträge der Zahlstelle dortselbst nicht angenommen worden. In Zukunft müsse wieder eine Kündigungsfrist in dem Vertrage enthalten sein, damit die Zimmerer nicht zu Gelegenheitsarbeitern erniedrigt würden. In der Diskussion zu dem Referat des Gauleiters über Lohn- und Tarifbewegung wurde die Haltung des Zentralvorstandes kritisiert, der trotz der schlechten finanziellen Lage der Berliner Zahlstelle die Genehmigung zum Streik gegeben habe. Weiter wurde hervorgehoben, daß die Taktik des Baugewerksbundes eine falsche gewesen sei und viel zur Verlängerung des Kampfes beigetragen habe. Zum Schluß wurde noch auf die Verpflichtungsmarke hingewiesen, die jeder Kamerad bis zum Schlusse des Quartals haben müsse, und hierauf die Versammlung geschlossen.

**Baugewerbliches.**

**Risiko der Bauarbeiter.** Ein bedauerlicher Unglücksfall, dem leider auch ein junges Menschenleben zum Opfer fiel, ereignete sich am 16. November in Ober-Kaufungen im Gebiete der Zahlstelle Schönau in Schlesien. Unsere Kameraden waren mit Aufrichtearbeiten beschäftigt und standen auf einem Gerüst. Durch abstürzende Holzteile gab das Gerüst nach und die darauf beschäftigten Kameraden stürzten aus einer Höhe von 16 m in die Tiefe. Der Lehrling verunglückte hierbei tödlich, während der Zimmerer Paul Gangster schwere innere Verletzungen davontrug.

Der Verband sozialer Baubetriebe hielt am 14. November im Bundeshaus des ADGB in Berlin seine Gesellschafterversammlung ab. Sie beschloß die Erhöhung des Stammkapitals von 660 000 Reichsmark um 1 540 000 auf 2 200 000 Reichsmark. Gleichzeitig änderte sie den Gesellschaftsvertrag des Verbandes gemäß den Notwendigkeiten, die sich aus dem Beitritt und Aufsichtsrat beschlossenen organisatorischen Änderungen der Bauhüttenbewegung für die Gesellschaft ergaben. Vor diesen Handlungen nahm die Gesellschafterversammlung den Bericht der Geschäftsführung über die Tätigkeit der Gesellschaft in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis 30. Juni 1925, den Herr Vorsteher erstattete, entgegen. Der Geschäftsbericht sowie die vorgelegte Bilanz nebst Aufwands- und Ertragsrechnung wurden genehmigt. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurde Entlastung erteilt.

Am 13. November tagten ebenfalls im Bundeshaus des ADGB. Beirat und Aufsichtsrat des Verbandes. Sie beschäftigten sich mit der Neuordnung der

Bauhüttenbewegung und mit der Vorbereitung der am 14. November stattgefundenen Gesellschafterversammlung. Herr Ellinger hielt über die Organisationsfrage ein einleitendes Referat. Nach eingehender Aussprache wurde vom Beirat mit 14 gegen 4 Stimmen die Neuorganisation gemäß den Vorschlägen der Geschäftsführung des Verbandes beschlossen. Der Aufsichtsrat stimmte den Vorschlägen zur Neuorganisation einstimmig zu. Dem von der Geschäftsführung vorgelegten Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrages wurde vom Aufsichtsrat und Beirat ebenfalls zugestimmt. Ferner wurden Richtlinien für die Einstellung und Beschäftigung der technischen und kaufmännischen Angestellten in den sozialen Baubetrieben genehmigt, die dem Sinne nach den zwischen dem Verband sozialer Baubetriebe und den Arbeitergewerkschaften vereinbarten Richtlinien entsprechen. Aufsichtsrat und Beirat faßten außerdem noch die für die Gesellschafterversammlung des Verbandes sozialer Baubetriebe notwendigen Beschlüsse.

**Gewerkschaftliche Rundschau.**

**Warnung vor Auswanderung.** Wiederholt gehen Nachrichten durch die Arbeiterpresse, worin vor Bezug nach außereuropäischen Ländern gewarnt wird. Leider finden diese Nachrichten gerade in den Kreisen der Arbeiterklasse nicht die nötige Beachtung. Wie die Verhältnisse dortselbst für Bauarbeiter und für Zimmerer liegen, schildert uns ein Kamerad, der vor einigen Monaten nach Argentinien ausgewandert und nun zurückgekehrt ist. Er schreibt in einem Briefe an uns:

In meinem ersten Briefe (veröffentlicht im „Zimmerer“ Nr. 32 dieses Jahres) habe ich schon darauf hingewiesen wie schwer es ist, hier Arbeit zu bekommen. Heute will ich nun auf die Verhältnisse näher eingehen. In der Hauptstadt Argentinien, in Buenos Aires, wohnt ein Viertel der Bewohner des gesamten Landes. Eigentlich wird nur in der Hauptstadt gebaut; von einer eigentlichen Bautätigkeit auf dem Lande kann deshalb keine Rede sein, weil diese Häuser (sogenannte Glendshütten) nur von der Bevölkerung hergestellt werden. Fast alle Zimmerer sind aus europäischen Ländern zugewandert; am meisten sind die Österreicher und Tschechen vertreten. Die Bauweise in der Stadt ist vornehmlich die des Betonbaues. Zimmermeister und Zimmergeschäfte, wie man sie bei uns in Deutschland kennt, findet man dortselbst nicht. Selbst in den Vororten von Buenos Aires findet man oft, daß die Bevölkerung ihre Wohnhäuser selber baut. Dachkonstruktionen in unserm Sinne gibt es sehr selten, und vielfach stellen die Maurer die flachen Dächer selbst her. Nur die Handwerksniederlassungen europäischer Firmen werden etwas anders gebaut, und hier findet man teilweise noch etwas von Holzkonstruktion, die von Zimmerern hergestellt wird. Die Ausführung der Arbeit wird in allen Fällen einem Unternehmer übertragen, der von dem Bauhandwerk recht wenig Kenntnis hat. Betrügereien sind hier an der Tagesordnung, und so mancher Arbeiter wird um seinen Lohn betrogen. Eine Möglichkeit, seinen rückständigen Lohn einzuklagen, kennt man hier nicht. Der Lohn wird durch jene Unternehmer so heruntergedrückt, daß er vielfach niedriger ist als bei uns in Deutschland. Dazu kommen noch die Feiertage, die mitunter 6 bis 8 Tage im Monat betragen. Eine Organisation, die diese Dinge abstellen könnte, kennt man hier nicht. Der Lohn für einen Zimmerer beträgt 90 bis 95 Centavos, aber daneben gibt es sogenannte Halbgehilfen, deren Lohn entsprechend niedriger ist. Die Unternehmer versuchen nun, mit diesen Halbgehilfen auszukommen. Auf dem Lande sind die Betrügereien noch viel größer, weil der Lohn hier in der Regel nur alle Monate zur Auszahlung kommt. Die Arbeitszeit ist nicht geregelt und dauert von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Auch müssen die Zimmerer, die auf dem Lande arbeiten wollen, etwas von der Stellmacherei und dem Schreinerhandwerk verstehen. Im allgemeinen kann nur der Zimmerer mit einem guten Einkommen rechnen, der bei einer großen Firma beschäftigt ist. Die Überstunden und Sonntagsarbeiten sind hier an der Tagesordnung, und jeder, der von hier mitteilt, was für Geld zu verdienen sei, der sollte auch den Mut aufbringen, mitzuteilen, daß das nur durch Überstunden möglich sei. Auch das Klima ist nicht jedem zuträglich, und schon mancher wurde ein Opfer dieser veränderten Verhältnisse. Die Lebensmittel sind etwas billiger als bei uns, aber die Wohnungsmieten viel teurer. Für einen Stundenlohn bekommt man ein Kilo Fleisch, aber durch die teuren Mieten wird alles wieder aufgehoben. Es sind wirklich schlimme Verhältnisse in diesem amerikanischen Paradies, und die ganze Propaganda für die Auswanderungen dient nur den Schiffahrtsgesellschaften, die ein schönes Stück Geld verdienen. Allen Kameraden kann nicht dringend genug empfohlen werden, nicht in jene Gebiete auszuwandern. Walter Just.

**Sozialpolitisches.**

4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt. Nach dem Ausweis des Reichsfinanzministeriums sind bis zum September rund 4,6 Millionen Mark Lohnsteuer zurückgezahlt worden. Das ist ein schöner Erfolg sowohl der Arbeit der Sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, die diese Bestimmungen in das Gesetz brachte, als auch der Mitarbeit der Funktionäre, die es übernommen haben, den Steuerpflichtigen beim Stellen der Anträge behilflich zu sein.

Gleichwohl ist die Summe der Erstattungen, gemessen an dem gewaltigen Aufkommen der Lohnsteuer, noch verhältnismäßig klein. Wenn bisher nicht mehr erstattet worden ist, so liegt das einmal daran, daß noch immer bei weitem nicht alle Steuerpflichtigen von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Sodann sind aber vor allem die Erstattungen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse neben den Erstattungen infolge Verdienstaussfalls nicht genügend berücksichtigt worden. Gerade aus diesen Erstattungen lassen sich aber noch große Summen herausholen, und gerade hierfür bedarf es der weiteren Mitarbeit aller Funktionäre, weil es hier noch mehr

darauf ankommt, daß im Antrag die Notlage des einzelnen Falles besonders eindringlich geschildert wird. Da die Frist für diese Anträge ebenfalls mit dem 31. Dezember abläuft, müssen die nächsten Wochen ausgenutzt werden. Wo die Zeit nicht ausreicht, um die Belege zu beschaffen, empfiehlt es sich, die Anträge zunächst ohne die Belege rechtzeitig einzureichen und die Belege später nachzusenden.

Neben der Ermäßigung der Lohnsteuer im Wege nachträglicher Erstattung darf aber schließlich nicht die Möglichkeit vergessen werden, die Lohnsteuer für das folgende Jahr von vornherein zu ermäßigen. Diese vorherigen Ermäßigungen werden durch eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums sowie der Pauschätze für Werbungskosten und Sonderleistungen, und zwar ebenfalls nur auf Antrag, vorgenommen. Jedoch sind diese Erhöhungsanträge an keine Frist gebunden, sondern können jederzeit gestellt werden.

### Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die Umrechnung der Unfallrenten für im jugendlichen Alter Verletzte. Die Höhe der Unfallrenten richtet sich nach dem in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall erzielten Verdienst. Das bedeutet bis zum 1. Juli 1925 eine ganz erhebliche Benachteiligung derjenigen Verletzten, die den Unfall als gering verdienender Lehrling oder jugendlicher Arbeiter erlitten hatten. In diesen Fällen wurde als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohnes der Rentenberechnung zugrunde gelegt, und nach diesen weit hinter den wirklichen Verdiensten eines vergleichbaren Erwachsenen zurückbleibenden angenommenen Jahresarbeitsverdienstes wurde dann in der Folgezeit die Rente berechnet, ohne Rücksicht darauf, daß der Verletzte im späteren Alter erheblich mehr verdient haben würde. Eine Angleichung an die Renten der Erwachsenen fand also überhaupt nicht statt. Durch den neuen § 569 a der Reichsversicherungsordnung ist aber vorgeschrieben, daß die Rente, falls das für die Jugendlichen günstiger ist, bei Vollendung des 21. Lebensjahres nach dem Verdienst eines gleichartigen unbeschäftigten Einundzwanzigjährigen und dessen nach dem Tarifvertrag feststehenden zukünftigen Lohnaufbesserungen (Lohnhöhe nach dem Lebensalter) neu festgesetzt werden muß.

Es fragt sich, ob die neue Bestimmung auch für diejenigen gilt, die vor dem 1. Juli 1925 einen Unfall im jugendlichen Alter erlitten haben. Diese Frage wird von dem Rechtsberater der deutschen Unfall-Versicherungsgesellschaften, Herrn Dr. Noewer, in dessen Kommentar, der als Anweisung an sämtliche Unfallkassen angesprochen werden kann, verneint. Diese Verneinung und Schädigung eines großen Teiles der Unfallrentenbezieher ist aber ganz zweifellos, wie uns auch fermündlich von dem Referenten des Reichsarbeitsministeriums, Herrn Ministerialrat Krohn, bestätigt wird, geschildert. Sie ist geschildert, weil der Gesetzgeber ein Ausnahmewort gegen die früheren jugendlichen zweifellos nicht gewollt hat, was ja im Reichstage von dem Vertreter der Regierung auch noch ausdrücklich erklärt wurde. Aber der Jurist der Unfallkassen glaubt ein Härtchen gefunden zu haben, mit dem sich Rentenbezüge sparen lassen, und dieses Härtchen wird von den Unfallkassen zunächst ausprobiert.

Welche Auswirkungen das Härtchen hat, mag folgendes Beispiel zeigen:

Ein Rentenbezieher hat zum Beispiel im Jahre 1908 im jugendlichen Alter durch einen Betriebsunfall die linke Hand verloren. Als Jahresarbeitsverdienst sind 800 X 2,40 M ortsüblicher Tagelohn = 720 M in Ansatz gekommen. Da die Dauerrente 50 % ausmacht, beträgt die Rente nach der alten Berechnung monatlich 20 M. Nach Artikel 141 des neuen Gesetzes, den Herr Dr. Noewer nicht auch hinweggehen kann, macht die Rente vom 1. Juli 1925 an 22 M aus. Die Umrechnung nach dem Artikel 141 und 142 werden die Unfallkassen vornehmen, und da sie fast in allen Fällen eine geringe Aufbesserung bringen wird, werden die Rentenbezieher des Glaubens sein, die umgerechnete Rente stimmt.

Diese ist aber in vorstehendem Beispiel für den ehemaligen Jugendlichen wie folgt zu berechnen:

Zur Zeit des Unfalles lernte der Verletzte zum Beispiel das Schlosserhandwerk. Ein erwachsener Schlosser verdient in dem Unfallbetriebe im Jahre 1907 jährlich 1500 M, hiervon 50 % Rente sind monatlich 41,70 M.

Das sind monatlich 19,70 M mehr als die Unfallkassen nach der Anweisung ihres Dr. Noewer im vorstehenden Falle anerkennen werden, und deshalb ist allen in dieser Weise Benachteiligten anzuraten, gegen den Rentenrechnungsbescheid, den jeder erhalten muß und auf dem das in Frage kommende Rechtsmittel angegeben ist, Berufung einzulegen, da die angeführte Verordnung des Reichsarbeitsministeriums, die auch diese Frage bereinigen soll, einmütigen noch nicht erschienen wird und die Rentenrechnungsbescheide durch Unterlassung der Berufung auf keinen Fall rechtskräftig werden dürfen. Ist auch darauf spekuliert worden, so muß bei den gewerkschaftlich organisierten diese Spekulation unschädlich gemacht werden.

### Literarisches.

„Der Zimmerpolier.“ Von Fritz Krefz. Die vierte Auflage dieses unsern Lesern bekannten Wertes liegt vor. Verlag Otto Maier Ravensburg. Preis 30 M. — Die neue Auflage ist wesentlich erweitert. Neu ist vor allen Dingen die Schilderung der amerikanischen Holzbautechnik. Außer allen bewährten althergebrachten Methoden werden auch die in letzten Jahren neu eingeführten Holzbautechniken behandelt; besonders die praktische und technische Schichtung sowie der Treppenaufbau.

Das 1400 Abbildungen (darunter 65 Photographien auf Kunstdrucktafeln) umfassende Werk ist in seiner praktischen Fassung das Lehrbuch für den Zimmerer. Der Verfasser — ein gelernter Zimmerer — hat aus der Praxis heraus dieses Werk verfaßt und durch seine zahlreichen Studienreisen im In- und Auslande alle wichtigsten und neuesten Konstruktionen gesammelt und dieselben im eigen-

nen Geschäft oder unter seiner Aufsicht ausprobiert. Krefz spricht als Praktiker zum Praktiker. Er kennt die Verlehrsgebräuche und die Sprache der Zimmerer. Jeder, ob Zimmerpolier, Arbeiter oder Techniker, erkennt sofort, daß der Verfasser ein Mann der Praxis ist und auch die Technik völlig beherrscht. Das Krefzsche Werk ist für jeden im Holzbau tätigen Handwerker ein zuverlässiger Ratgeber bei allen Arbeiten. Es ist ein Werk nach dem Herzen des Praktikers: klar, praktisch und zweckmäßig in Inhalt und Einteilung und kann bestens empfohlen werden.

Tagebuch eines Betriebsrats. Herausgegeben vom Deutschen Textilarbeiter-Verband. Verlag: Textil-Praxis, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin O 34, Memeler Straße 8 und 9. In laufenden Einträgen berichtet hier ein Arbeiter, der mit scharfer Beobachtungsgabe ausgestattet ist, aus einem großen Betrieb über seine Erfahrungen als freigestellter Betriebsrat. Das Tagebuch zeigt, was innerhalb der Betriebsbelegschaften an Erziehungsarbeit zu leisten ist, welche erzieherische Wirkungsmöglichkeiten ein Betriebsrat hat; es deutet die Punkte an, an denen bei diesem erzieherischen Werk anzusetzen ist. Gerade wer innerhalb der Arbeiterschaft die Bedeutung des Willens zur Selbstvervollkommnung als dringlichste Aufgabe anerkennt, wird dieses Tagebuch begrüßen und wird ihm durchschlagenden Erfolg wünschen.

Der Anzeiger-Verlag, Inhaber Brüder Eusebius, Leipzig-Wien, empfiehlt seine neuesten Schriften: Die Lösung der sozialen Frage. Von Adolf Kulmen. Preis 40 S. — Kerker. Ein Sprechchor. Von Fritz Rosenfeld. — Wundervolle Heilungen. Von Dr. Fritz Wittels. Preis 80 S. Die letztere Schrift enthält eine gemeinverständliche Darstellung der Kuren, die neben der Schulmedizin vielfach ausgeübt werden.

Menschen und Schiffe in der kaiserlichen Flotte. Von A. Perisus. Verlag J. G. W. Diez Nachf., Berlin SW 68. Gebunden 3,75 M. — Kapitän a. D. Perisus, der von Tirpitz und seinem Anhang wegen seiner rückhaltlosen Kritik bestgehaßte Marinejournalist und tapfere Pazifist reißt in diesem Buche der „bengeliebten“ Flotte des letzten Hohenzollern die Maske herunter und zeigt dem staunenden Laien ihr wahres Gesicht. Perisus kritisiert scharf die unsinnige Tirpitzsche Flottenpolitik und entwirft ein treffliches Konterfei des „Maulhelden“ und „Teiglings“ Wilhelm II. Neben aller ernsten Kritik klingt oft ein feiner Humor durch, besonders da, wo Perisus von seinen amüsanten Erlebnissen als Messe- und Menagevorstand erzählt. Das Buch von Perisus ist ein Stück Kulturgeschichte aus dem kaiserlichen Deutschland, und es ist wegen seiner ungeschminkten Schilderung der Zustände in der Flotte ein großes Verdienst.

Die Reife mit dem Lumpensack. Von Julius Berfah. Verlag J. G. W. Diez Nachf., Berlin SW 68. In buntem Einband 2,25 M. Ein Märchenbuch, das durch die besondere Eigenart seiner Märchen aus dem großen Haufen herausragt. Berfah versteht's, den einfachsten Dingen aus der Erlebniswelt des Kindes in feiner Märchensprache farbigste Leben zu geben.

„Der Lotterieschwebel.“ Von Martin Andersen Nexö. Verlag J. G. W. Diez Nachf., Berlin SW 68. Ganzleinen 2 M, farboniert 1,10 M. — Immer wieder, wenn man zu einem Buch von Andersen Nexö greift, fühlt man es stark und klar: Hier schöpft einer aus tiefstem, innerstem Miterleben; so kann nur der große, echte Dichter gestalten. Eine tiefe Tragik liegt in der einfachen Erzählung. Nichts von Sensation. Nur ein Stück Leben von sicherer Künstlerhand gestaltet. Dieses Buch muß man lesen.

### Veranstaltungsanzeiger.

**Montag, den 7. Dezember:**  
Hof: Gleich nach Feierabend im „Bamberger Hof“, Mjenerberger Straße.

**Dienstag, den 8. Dezember:**  
Bitterfeld: Nachmittags 5 Uhr im Restaurant „Bürgergarten“. — Dortmund: Abends 7 Uhr Platz- und Baubelegierung im Gewerkschaftshaus (Gesellschaftszimmer). — Gotha: Nachmittags 4½ Uhr im „Möhren“. — Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Kauenalza: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus, Felsenkeller. — Löbau: Nach Feierabend in Kerns Restaurant, Schulgasse. — Nordenham: Nachmittags 5½ Uhr im Genossenschaftshaus, Schulstr. 10. — Sommerfeld: Gleich nach Feierabend bei Martini, Burgstraße. — Spremberg: Bei Tümmel, Pfortenstr. 14. — Wittenberg: Nachmittags 5 Uhr bei Geist, Töpferstr. 1.

**Mittwoch, den 9. Dezember:**  
Dortmund, Bezirk Brambauer: Abends 7 Uhr in der Gemeinbewirtschaft Knappmann.

**Donnerstag, den 10. Dezember:**  
Dortmund, Bezirk Castrof: Abends 7 Uhr in der Wirtschaft Schlüter, Kriegerdenkmalstraße. — Penza: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei R. Christen. — Siegen i. W.: Abends 7½ Uhr in der Wirtschaft von Wilhelm Jung, Sandstraße.

**Freitag, den 11. Dezember:**  
Eisenberg: Nachmittags 5 Uhr im Volkshaus. — Ferndorf: Abends 6½ Uhr in der Wirtschaft von Kottmann. — Gelsenkirchen, Bezirk Wattencheid: Abends 7 Uhr in der Wirtschaft Becker. — Schwerin: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus, Baderstr. 5. — Ulm: Gleich nach Feierabend in der „Insel“.

**Sonntag, den 12. Dezember:**  
Döllitz: Abends 8 Uhr im Gasthof von Martin Leg. — Dortmund, Bezirk Hörde: Abends 7 Uhr in der Wirtschaft Reimann, Benninghauer Straße. — Lünen: Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“. — Waren: Abends 8 Uhr im Gasthof „Zur Traube“.

**Sonntag, den 13. Dezember:**  
Altenfittensbach: Im Gewerkschaftshaus in Hersbruck. — Eggenfelden: Vormittags 9½ Uhr im Gasthof Jagental,

Stadtplatz. — Offen: Vormittags 10 Uhr im Lokal „Elteller“, Beußstraße. — Hamm i. W.: Vormittags 9 Uhr bei Witwe Braun, Feidstr. 81, Gewerkschaftshaus. — Rempten: Vormittags in der „Glocke“. — Leer i. Ostf.: Vormittags 10 Uhr im Gasthof „Walhalla“. — Neuch: Vormittags 10 Uhr bei Jakob Schaidel, Rheinstraße. — Solingen: Vormittags 10 Uhr im Lokal von Kirchner, Hochstr. 27.

### Anzeigen.

#### Sterbetafel.

**Berlin.** Am 23. Oktober starb unser Mitglied, Kamerad **Heinrich Zimmermann** (Bezirk 28), im Alter von 76 Jahren an Altersschwäche. — Am 18. November starb unser Kamerad **Walter Paul** (Bezirk 21) im Alter von 45 Jahren an Leberverhärtung und am 23. November starb unser Kamerad **August Rohne** (Bezirk 5) im Alter von 68 Jahren an Herzschwäche.

**Braunschweig.** Am 29. November starb unser Mitglied **Alfred Mathias** im Alter von 18 Jahren infolge eines Blutsturzes.

**Frankfurt a. M.** **Josel Fell** aus Nied a. M. ist im Alter von 50 Jahren gestorben. — **August Grosch** aus Ober-Urfel i. T. ist im Alter von 45 Jahren gestorben.

**Mannheim-Ludwigshafen.** Am 27. Oktober starb unser Mitglied **Anton Burkhardt** im Alter von 64 Jahren an Magenkrebs. — Am 15. November starb unser Mitglied **Jacob Gläßer** im Alter von 74 Jahren infolge Unglücksfalles (Gehirnblutung).

**Mühlberg a. d. Elbe.** Am 15. Oktober starb unser Mitglied **August Ritter** im Alter von 66 Jahren an den Folgen eines Unfalles.

**Nendeburg.** Am 5. November starb unser Mitglied **Peter Banning** im Alter von 51 Jahren an einer langjährigen Krankheit.

**Schnau.** (Bezirk Ober-Kauffung.) Am 16. November starb an den Folgen eines Unfalles unser treuer Kamerad, der Zimmerlehrling **Alfred Kluge** im Alter von 16 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

### Zahlstelle Berlin und Umgegend.

#### An alle Kameraden im Reich!

Durch den großen Zuzug der letzten Wochen sind jetzt mehr als 500 Zimmerer hier arbeitslos. Für Zureisende besteht keine Aussicht auf Einstellung. Zuzug ist daher strengstens fernzuhalten. [2,70 M.] Der Vorstand.

### Zahlstelle Braunschweig.

Sonntag, den 20. Dezember, vorm. 10 Uhr, findet in „Stadt Helmstedt“, Schöppenstedter Straße 10, unsere **Generalversammlung** statt. Tagesordnung: 1. Bericht von der Gewerkschaftskonferenz. 2. Jahresbericht. 3. Wahl des gesamten Vorstandes. 4. Wahl eines Verbandsratsdelegierten. Der Wichtigkeit wegen ist jeder Kamerad verpflichtet, besonders auch die Landkameraden, pünktlich zu erscheinen. [3,60 M.] Der Vorstand.

### Zahlst. Mannheim-Ludwigshafen.

Alle reisenden Kameraden werden darauf aufmerksam gemacht, daß in den zur Zahlstelle Mannheim gehörigen Bezirken Ludwigshafen, Frankfurt, Heidelberg, Weinheim und Schwetzingen keine Reiseunterstützung ausgezahlt wird, sondern nur im Bureau der Zahlstelle in Mannheim P. 4. 4/5 (Volkshaus), gegen Vorlegung einer Reiselegitimation. Wir ersuchen daher alle Kameraden, den in oben angeführten Bezirken tätigen Kassierern keine Schwierigkeiten zu bereiten und warnen vor dem Versuch, sich auf irgendeine Art und Weise eine Unterstützung zu erzwingen. [3,90 M.] Der Vorstand.

### Zahlstelle Neumünster.

Am Sonnabend, 5. Dezember 1925, findet in der Tonhalle unser **40jähriges Stiftungsfest** statt. Alle Kameraden sind herzlich eingeladen. [2,40 M.] Der Vorstand.

### Zahlstelle Reichenbach i. Vogtl.

Den reisenden Kameraden zur Kenntnis, daß unsere Zahlstelle stark überlaufen wird; Arbeitslosigkeit ist nicht vorhanden. Da bereits Arbeitslosigkeit eingetreten ist und eine Lokunterstützung nicht mehr gewährt werden kann, ersuchen wir die reisenden Kameraden, Reichenbach i. Vogtl. zu meiden. [2,40 M.] Der Zahlstellenvorstand.

### Zahlstelle Wismar. [1,80 M.]

Umshauen nach Arbeit ist verboten. Zureisende Kameraden haben sich beim Kassierer **Fr. Janzen**, Spiegelberg 15, parterre, oder beim Vorsitzenden **H. Girbin**, Frische Grube 2, 1. St., zu melden. Der Vorstand.

### Zahlstelle Zerbst i. Anh.

Laut Versammlungsbeschluss ist Umshauen verboten. Zureisende Kameraden haben sich beim Kassierer **K. Probst**, Deffauer Straße 42, 1. St., zu melden. [1,80 M.] Der Vorstand.